



Stellungnahme und Argumentationspapier der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

- zum Umgang mit den jetzt aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen (sog. Altfälle),
- zur Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung
- und zu den Herausforderungen bei der Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1. Umgang mit den jetzt und in Kürze (zu) entlassen(d)en Menschen	4
1.1. Lebenssituation.....	4
1.2. Hetzjagd der Presse	4
1.3. Polizeiliche Überwachung	5
1.4. Vorschläge der ASJ für den Umgang mit den jetzt (zu) Entlassen(d)en	6
2. Die Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung.....	9
2.1. Die Reformvorschläge der Bundesregierung.....	10
2.2. Kritische Bewertung der Reformvorschläge	10
2.3. Reformvorschlag der ASJ zum Recht der Sicherungsverwahrung	13
3. Verbesserungen in der Vollzugspraxis.....	14
3.1. Besondere Einrichtungen für Sicherungsverwahrte.....	15
3.2. Behandlungsvollzug	15
3.3. Evaluation	16
Schlussbemerkung.....	16





Vorbemerkung

Im **Dezember 2009** hat der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) entschieden, dass zunächst auf 10 Jahre begrenzte Sicherungsverwahrungen nicht rückwirkend hätten verlängert werden dürfen. Dies ist aber seit 1998 auf der Grundlage des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (BGBl. 1998 I S. 160) in etwa 70 Fällen geschehen. Das Gericht begründete seine Entscheidung in dem seit Mai 2010 rechtskräftigen Urteil u.a. mit einem Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In dem sogenannten **Greifswalder Appell zur Reform der Sicherungsverwahrung** haben Mitte Mai 2010 über 100 Fachleute – Hochschullehrer, insbesondere Kriminologen, Mitarbeiter aus dem Strafvollzug, Ehrenamtliche – sowie Kirchenvertreter, Politiker und sonstige Interessierte das Urteil begrüßt und im Hinblick auf die Konsequenzen dieser Entscheidung ein besonnenes und verantwortungsvolles Handeln der Justizverwaltungen, der Ministerien, aber auch der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und letztlich der gesamten Gesellschaft gefordert.

Noch im Mai wurde der erste Sicherungsverwahrte durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs entlassen. Seitdem wurden etwa 15 Sicherungsverwahrte auf freien Fuß gesetzt. In Bezug auf einzelne dieser und der noch zu entlassenden Personen gibt es auch unter den Fachleuten die ernsthafte Sorge, dass sie in Kürze wieder erhebliche Straftaten begehen könnten. Diese auch von der Bevölkerung geteilten **Sorgen und Ängste** sind nachvollziehbar und in einigen Fällen möglicherweise berechtigt.

Zu verhindern, dass erhebliche Straftaten, wie sie manche Sicherungsverwahrte begangen haben, erneut passieren, ist ein gemeinsames Anliegen der Menschen und der politisch und behördlich Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden, in denen sich die ehemals Sicherungsverwahrten niederlassen. Allerdings wird als schnelle und vermeintlich einfache Lösung oft laut ein rasches Wiedereinsperren gefordert.. Das verbieten unser Rechtsstaat und unser Wertesystem, das auch ausgestaltet wird durch die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie erfordern einen klugen und besonnenen Umgang sowohl mit den früheren Sicherungsverwahrten als auch mit den Ängsten der Bürgerinnen und Bürger. **Ziel muss es sein, die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und die Aspekte des Opferschutzes mit den Grundrechtspositionen der ehemaligen Straftäter angemessen und praktikabel zum Ausgleich zu bringen.**

Nach den ersten Entlassungen folgte eine Reihe von unterschiedlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte; teilweise wurden – wie vom Bundesgerichtshof – Entlassungen, teilweise ein Fortbestehen der Sicherungsverwahrung verfügt. Hierauf reagierte der Deutsche Bundestag mit einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Oberlandesgerichte müssen nun eine Sache dem Bundesgerichtshof vorlegen, wenn sie von



Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs abweichen wollen. Inzwischen hat der 5. Strafsenat des BGH in Leipzig eine "automatische" Entlassung nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung für Altfälle abgelehnt. Es müsse vielmehr geprüft werden, ob "aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen abzuleiten" sei. In solchen Fällen dürfe die Sicherungsverwahrung auch nach Überschreiten der Zehn-Jahres-Frist fortgesetzt werden. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs seien zwar bei der Auslegung und Anwendung deutschen Rechts zu beachten, eine Auslegung im Sinne des EGMR widerspreche jedoch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. (Az: 5 StR 394/10).

Wenn jetzt die Karlsruher Kollegen an ihrer entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten, wird der Große Senat für Strafsachen des BGH für eine einheitliche Rechtsprechung der BGH-Senate sorgen müssen.

Das Kabinett hat am 20. Oktober 2010 eine sog. **Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung beschlossen. Am 26. Oktober 2010 wurde dieser Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP in den Bundestag eingebracht (Drs: 17/3403).**

Der Gesetzentwurf zeigt die Hilflosigkeit in den verantwortlichen Ressorts. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum nach wie vor kein länder- und parteienübergreifenden Kreis kluger, erfahrener Fachleute aus Justiz-, Innen und Sozialverwaltungen gebildet wurde, um eine Lösung auszuarbeiten. Notwendig wäre es, sich über langfristig Sicherheit gewährleistende Konzepte zum Umgang mit den (zu) Entlassen(d)en auszutauschen, gemeinsam Regeln der Kooperation auszuarbeiten und ein tragfähiges, bundesweites Netz von Übergangs- und Unterstützungsangeboten zu schaffen.

Es ist an der Zeit, endlich damit aufzuhören, über weitere konventionswidrige Wiederwegsperroptionen nachzudenken, und stattdessen Sicherheit und Fairness durch wirksame Resozialisierungsmaßnahmen für eine schwierige Klientel zu schaffen. Besonnenheit und Weitsicht waren und sind in drei Bereichen gefragt:

1. im **Umgang mit den zu entlassenden Personen,**
2. bei der **Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung**
3. und bei der **Weiterentwicklung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.**

Zu dem Gesamtkomplex der Sicherungsverwahrung legt die ASJ die folgenden rechtspolitischen Überlegungen vor:



1. Umgang mit den jetzt und in Kürze (zu) entlassen(d)en Menschen

1.1. Lebenssituation

Es sind inzwischen nach Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs etwa 15 Männer nach oft jahrzehntelanger Haft **ohne Vorbereitung und ohne zeitlichen Vorlauf aus der Haft frei gekommen**. Die Justiz- und Innenverwaltungen in den betroffenen Bundesländern waren nicht wirklich auf diese Entwicklung vorbereitet und sind dies auch heute nur vereinzelt.

Zur Erleichterung der Resozialisierung war bereits vor Monaten gefordert worden,

- den jetzt kurz vor der Entlassung stehenden Personen zumindest für den schwierigen Übergang in die Freiheit schnell (aber bei Bedarf auch langfristig) eine sozial- oder psychotherapeutische Begleitung anzubieten,
- ihnen dabei zu helfen, Wohnung und Arbeit zu finden,
- sowie durch geeignete Stellen Unterstützung und Beratung bei der Aufnahme neuer, vorurteilsfreier Kontakte zu gewähren.

All dies ist bislang nicht ausreichend erfolgt:

- Es gibt in den Ländern und Kommunen nach wie vor keine vernünftige Entlassungsvorbereitung für die sich noch in Sicherungsverwahrung befindenden Personen,
- es gibt kein flächendeckendes Netz an Übergangseinrichtungen, die den Entlassenen, abgeschirmt von den Medien, nach oft langen Jahren der Inhaftierung ein langsames Eingewöhnen in die Freiheit ermöglichen,
- es gibt keinen konsistenten Plan, für diese Menschen seitens des Staates oder vielleicht auch seitens der Kirchen Wohnungen bereitzustellen,
- die Suche nach Arbeit gestaltet sich schwierig und
- kaum jemand möchte sich freiwillig mit den Entlassenen abgeben oder mit ihnen Freizeit verbringen.

1.2. Hetzjagd der Presse

Stattdessen wurden die bislang Entlassenen von der **Boulevardpresse verfolgt**, diffamiert, es wurden Unwahrheiten erzählt, es wurde von ‚Bestien‘ und ‚Monstern‘ gesprochen, Fotos wurden veröffentlicht, Wohnorte bekannt gegeben. Diese insbesondere in der Bild-Zeitung und in einigen Privatsendern betriebene Menschenjagd führte bei der ohnehin verunsicherten Öffentlichkeit zu unverhohlenen Bekundungen von Hass und Abscheu. Die ehemals sicherungsverwahrten Personen wurden beschimpft, ihnen wurden die Menschenrechte abgesprochen, Rufe nach Todesstrafe schallten hinter ihnen her, in



Hamburg wurden Steine in die Fenster der abseits von jeglicher Wohnbebauung liegenden Behausung eines Betroffenen geworfen.

Die entlassenen Männer wurden in der Presse als ‚tickende Zeitbomben‘ dargestellt. Bomben, so der Psychotherapeut Michael Stiels-Glenn in einem Beitrag des Instituts für Konfliktforschung aus dem Jahr 2005, „Bomben aber sind Maschinen, keine Menschen, Bomben haben keine Entscheidungsfreiheit, sie können sich nicht verändern, ticken mechanisch bis sie explodieren.“ Eine solche Wortwahl ‚entmenschlicht‘. Die Entlassenen werden ausschließlich als Risikoträger gesehen, Person und Tat werden gleichgesetzt. Man reduziert sie auf ihr Delikt und ignoriert alle therapeutischen und sonstigen Bemühungen, die sie in der Zwischenzeit unternommen haben, ebenso die langen Jahre der Haft.

Auch Menschen, die sich aufgrund besonderer Schwere ihrer Taten und negativer Prognosen in Sicherungsverwahrung befunden haben, haben einen Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeits- und Freiheitsrechte. Durch eine intensive **Arbeit mit der Presse** müsste man zukünftig versuchen, eine Veröffentlichung der Namen, Adressen und Photos der aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden Personen zu verhindern und auf eine sachgerechte, die Chancen auf Resozialisierung während der Berichterstattung hinzuwirken.

1.3. Polizeiliche Überwachung

Viele der bislang aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Männer werden **rund um die Uhr von der Polizei bewacht**. Zwischen vier und sechs Polizisten sind stets im Einsatz, arbeiten in drei Schichten – 24 Stunden lang. Das ständige Unter-Beobachtung-Stehen verunsichert, schränkt das persönliche Gefühl von Freiheit deutlich ein und macht mitunter aggressiv. Im Zusammenhang mit der Observation stellen sich viele nach wie vor nicht ausdiskutierte (geschweige denn rechtlich und taktisch geklärt) Fragen: Wie sollen beispielsweise die Polizeibeamten mit vermeintlich ‚gefährlichen‘ Situationen umgehen, etwa einem Schwimmbad- oder Saunabesuch oder mit der Kontaktaufnahme zu Prostituierten? Wie verhalten sie sich bei einem Arztbesuch o.ä.?

Aus Sicht der ASJ stellen die **polizeirechtlichen Generalklauseln** keine **ausreichende Rechtsgrundlage** für eine derart intensive, offene polizeiliche Überwachung dar (siehe hierzu und zum Folgenden den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes 6 L 746/10 vom 15.9.2010).

Vor dem Hintergrund der **Wesentlichkeitstheorie** des Bundesverfassungsgerichtes ist es ausgesprochen problematisch, eine polizeiliche Generalklausel für nicht nur kurzzeitig wirkende Grundrechtseingriffe zu verwenden, deren Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Eine Rund-um-die-Uhr Überwachung durch mehrere Polizeibeamte stellt einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Durch die ständige Überwachung und



Begleitung werden diese Personen in erheblicher Weise in ihrer privaten Lebensgestaltung beeinträchtigt und für die Außenwelt stigmatisiert. Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte werden erschwert, in vielen Fällen nahezu unmöglich gemacht.

Für eine solche Überwachung bedarf es einer konkreten polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlage, die an die Voraussetzung einer konkreten Gefahr knüpft und nur dann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, wenn Intensität und Dauer der polizeilichen Überwachung sukzessive abnehmen bzw. beendet werden, sobald andere (nachhaltigere) Sicherungsmaßnahmen greifen, insbesondere Therapien, soziales Training, regelmäßige Arbeit und vernünftige Freizeitbeschäftigungen. Letztlich geht es um den Aufbau verlässlicher Beziehungen.

Der Gesetzgeber ist gefordert, unter Beachtung der Grundrechtspositionen der Betroffenen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schnellstmöglich angemessene, klar begrenzte Regelungen zu treffen. Nicht ausreichend, weil zu weitgehend, ist insofern die Regelung des § 16 a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW).

Sinnvoller als die im Endeffekt eine soziale Integration erschwerende polizeiliche Überwachung erscheint ein **Bündel** von unterschiedlichen Therapie- und Betreuungsangeboten zur Unterstützung einer erfolgreichen Resozialisierung sowie Auflagen und Weisungen und im absoluten Ausnahmefall eine elektronische Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“). Nur wenn sich die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen dauerhaft jeder Art der Therapie oder des sozialen Trainings verweigern und aufgrund konkreter Hinweise als hoch gefährlich eingestuft werden, wäre eine längerfristige, intensive Überwachung gerechtfertigt.

1.4. Vorschläge der ASJ für den Umgang mit den jetzt (zu) Entlassen(d)en

Es ist aus Sicht der ASJ auch ohne ein erneutes Wegsperrn der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen möglich, ein hohes Maß an Sicherheit der Bevölkerung herzustellen und gleichzeitig dem Wiedereingliederungsanspruch der ehemaligen Straftäter gerecht zu werden. Hierfür sind ein gutes Übergangsmanagement zwischen Haft und Freiheit notwendig, ein ausgewogenes, engmaschiges Nachsorgesystem, reelle Chancen auf Rückkehr in die Gesellschaft und in ein straffreies Leben. Absolute Sicherheit kann es dabei nicht geben, sie gibt es aber auch im Maßregelvollzug nicht. Unabdingbar erscheinen aus Sicht der ASJ die folgenden Punkte:

1.4.1. Bei jedem zu Entlassenden sollte noch im Vollzug, spätestens aber in den ersten Tagen in Freiheit mit einem **behördenübergreifend ausgearbeiteten Übergangsplan** mit der bis dato oft versäumten Vorbereitung auf ein Leben außerhalb des Maßregelvollzuges begonnen werden. Im Rahmen einer komplexen Einzelfallbearbeitung ist



für jeden einzelnen ehemals Sicherungsverwahrten ein Setting zu entwickeln, das verlässliche nachhaltige Sicherheit und Eingliederungschancen schafft.

1.4.2. Es müssten in verschiedenen Bundesländern **Übergangseinrichtungen ohne Mauern und ohne verschlossene Türen** geschaffen werden, in denen sich die ehemaligen Sicherungsverwahrten freiwillig aufhalten können und in denen sie Schritt für Schritt mit dem Leben in Freiheit vertraut gemacht und auf die Herausforderungen des Alltags vorbereitet werden.

1.4.3. Innerhalb dieser Übergangseinrichtungen oder in deren Umfeld müssen **Therapieangebote** unterbreitet und deren langfristige, auch ambulante Wahrnehmung ermöglicht werden. Dabei sind Verschwiegenheitsverpflichtungen der Therapeuten unbedingt zu wahren.

1.4.4. Innerhalb dieser Übergangseinrichtungen oder ambulant müssen **Angebote** geschaffen werden, in denen die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen **sozialadäquate Verhaltensweisen und Problemlösungsstrategien einüben und erproben** können. Es gibt deutliche Unterschiede in der Art und Weise, wie Straffällige mit schwierigen Situationen umgehen. Sie zeigen oft unpassende Bewältigungsstrategien, die häufig zu einer Verschlimmerung ihrer Probleme führen. Forschungsergebnisse sprechen von einem Zusammenhang zwischen einem kriminellen Rückfall und unangemessenen Problembewältigungsstrategien. Soziale Fertigkeiten aber können trainiert, eine Reintegration kann damit gefördert und die Rückfallgefahr gesenkt werden. Ehemalige Sicherungsverwahrte müssen nach jahrelanger Haft lernen, zunächst mit kleinen, dann aber auch mit größeren Problemen angemessen umzugehen, angemessen zu kommunizieren, auf Provokationen angemessen zu reagieren und Konflikte ohne die Androhung von Gewalt zu lösen.

1.4.5. Die Städte und Gemeinden, aber auch Kirchen und Wohlfahrtsverbände sind aufgefordert, **Wohnraum** anzumieten oder organisationseigenen Wohnraum für die Entlassenen bereitzustellen. Auf dem freien Wohnungsmarkt haben diese Menschen kaum eine Chance. Die Lage der Wohnungen muss mit Bedacht gewählt werden, eine Nähe zu Schulen und Kindergärten ist allein wegen der zu erwartenden Ängste bei Eltern und Nachbarn zu vermeiden, die entlassenen Männer dürfen aber auch nicht zu sehr in die Isolation gedrängt werden.

1.4.6. Ähnliches gilt für **Arbeitsstellen**; sofern sich keine privaten Arbeitgeber finden, muss den aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen eine angemessen bezahlte Tätigkeit bei öffentlichen Arbeitgebern angeboten werden.

1.4.7. Das Instrumentarium der Führungsaufsicht beinhaltet weitreichende (mitunter auch zu weitreichende und in Einzelfällen immer wieder missbrauchte) Möglichkeiten der



Betreuung und Kontrolle, die im Hinblick auf die zu entlassenden Sicherungsverwahrten einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung gewährleisten. **Wir brauchen ein ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattetes System von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und forensischen Nachsorgeambulanzen** mit guten Betreuungsschlüsseln. Zu den Kontrollaspekten müssen spezifische Unterstützungsfunktionen für die Entlassenen kommen, damit sie lernen, mit den gesellschaftlichen Regeln klar zu kommen. Im Bereich der Nachsorge für die aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug Entlassenen gibt es gute Vorerfahrungen mit einer ähnlichen Klientel.

1.4.8. Ein enger **Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachsorgeambulanzen bzw. Führungsaufsicht** muss garantieren, dass Krisensituationen rechtzeitig erkannt und angemessen bewältigt werden. Problematisch ist aus Sicht der ASJ allerdings die sog. Haftentlassenenankunftsdatei Sexualstraftäter (HEADS), die die bayerische Polizei bereits 2006 einführte, sowie vergleichbare Programme wie SURS in Niedersachsen. Hier werden die Daten nicht nur intern abgeglichen, sondern an alle an HEADS beteiligten Stellen bis hin zum Jugendamt weitergegeben, das dann in nachhaltiger Weise die Eltern der Kinder im sozialen Nahraum eines als Risikoprobanden eingestuften Sexualstraftäters aufklären und beraten soll.

1.4.9. In **Einzelfällen** kann sog. **Elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „Elektronische Fußfessel“)** sinnvoll sein, darf aber in ihrer Bedeutung nicht überbewertet werden. Bei Gewalt- und Sexualstraftätern kann der Weisung, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben könnten, eventuell durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung Nachdruck verliehen werden. Fraglich ist die erhoffte spezialpräventive Wirkung der elektronischen Überwachung: Dass gerade im Hinblick auf oft im Affekt begangene Gewalt- und Sexualstraftaten die Eigenkontrolle der Betroffenen wirklich durch das Bewusstsein, im Falle der erneuten Begehung einer schweren Straftat einem deutlich erhöhten Entdeckungsrisiko zu unterliegen, gestärkt werden soll, überzeugt nicht unbedingt.

1.4.10. Nach derzeitigem Recht verlagert sich die **Zuständigkeit der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe** auch bereits bei aller Voraussicht nach nur vorübergehenden Aufenthalten der Probanden in einem benachbarten Bundesland auf die dortigen Stellen. Um dies (und den damit verbundenen Beziehungsabbruch), beispielsweise für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung, zu verhindern, müsste § 463a der Strafprozessordnung mit einer Ausnahmenvorschrift versehen werden.

1.4.11. Die zuständigen Personen in den Justiz- und Sozialverwaltungen, in den Innen- und letztlich auch in den Finanzressorts der Länder werden dringend gebeten, sich ihrer **gemeinsamen Verantwortung für die Resozialisierung** der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen zu stellen.



1.4.12. Insgesamt sollte auch **zwischen den Bundesländern** mehr als bislang ein gemeinsames Handeln und eine gemeinsame Verantwortungswahrnehmung im Umgang mit diesen zum Teil in der Tat sehr schwierigen Menschen sichergestellt sein.

1.4.13. **Kirchliche und soziale Einrichtungen** sind ebenso wie auch einzelne **verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger** aufgefordert, ihre nachvollziehbaren Ängste und Vorbehalte im Umgang mit den ehemaligen Sicherungsverwahrten zu überwinden und sich bereit zu erklären, Zeit mit diesen Menschen zu verbringen, mit ihnen Gespräche zu führen und sie **auf dem Weg in die Freiheit zu begleiten**.

2. Die Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung

Immer wieder ist in den letzten Jahrzehnten die Abschaffung der Sicherungsverwahrung gefordert worden. Die Sicherungsverwahrung ist in Deutschland erst 1933 mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz der Nationalsozialisten eingeführt worden. Bis 1945 wurden ungefähr sechzehntausend Menschen zur Sicherungsverwahrung verurteilt. Das Recht der Sicherungsverwahrung blieb in seiner weiten Form bestehen bis 1969, wurde dann deutlich eingeschränkt in seinem Anwendungsbereich, seit 1998 aber wieder sukzessive ausgeweitet.

Besonnene Rechtswissenschaftler, Strafverteidiger und einzelne Politiker haben in den letzten Jahren immer wieder mit guten Gründen die **Abschaffung der Sicherungsverwahrung** gefordert.

- Kernproblem ist, dass es nicht gelingt, eine prognostische Sicherheit darüber herzustellen, ob ein Sicherungsverwahrter nach der Entlassung in die Freiheit wieder rückfällig wird oder nicht.
- Der zentrale Satz des Strafrechts „in dubio pro reo“ wird bei der Sicherungsverwahrung ins Gegenteil verkehrt: Zweifel daran, ob ein Straftäter rückfällig wird, führen dazu, ihn weiter zu verwahren, statt ihn zu entlassen.
- Die Sicherungsverwahrung bewirkt zudem, insbesondere wegen der durch sie ausgelösten Zurückhaltung im Hinblick auf Resozialisierungsmaßnahmen im Vollzug, letztlich eher ein Weniger als ein Mehr an Sicherheit.

Auch die ASJ spricht sich – ebenso wie unlängst die Strafverteidigervereinigung¹ – grundsätzlich für eine Abschaffung der Sicherungsverwahrung aus. Hierfür wird es aber bei der aktuellen Stimmung im Land keine Mehrheiten im Parlament geben. Es ist zudem zu befürchten, dass in der Folge einer Abschaffung der Sicherungsverwahrung die Höchststrafen für diverse Delikte und die tatsächlichen Vollstreckungsdauern deutlich angehoben würden. Mindestforderung der ASJ ist aber eine **deutliche Reduzierung des**

¹ <http://www.strafverteidigervereinigungen.org/aktuell.htm>



Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung, ein anderer Entscheidungszeitpunkt sowie eine Pflicht zu intensiven sozialtherapeutischen Angeboten bereits frühzeitig zu Beginn der Haft, die der Sicherungsverwahrung vorausgeht.

Die Ausweitungen der ursprünglich tatsächlich auf sehr schwere und wiederholte Straftaten begrenzten und zeitlich beschränkten Sicherungsverwahrung durch die Gesetze von 1998, 2002 und 2004 (sowie 2008 bezüglich Jugendlicher) haben sich nicht bewährt, sind verfassungsrechtlich problematisch und daher allesamt zurückzunehmen.

2.1. Die Reformvorschläge der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht vor:

- eine Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung durch eine Begrenzung der primären Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB,
- eine Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB
- sowie eine Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB, wobei die Absätze 1 und 2 entfallen sollen, während die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung nach erledigter psychiatrischer Maßregel bleibt (Abs. 3).

Neben der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird auch ein Gesetz "zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter" vorgeschlagen. Diese Regelung zielt ausdrücklich auf die so genannten Altfälle ab, also auf die Personen, die nach der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen.

2.2. Kritische Bewertung der Reformvorschläge

Zunächst ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung der Aufgabe einer grundlegenden Reform der Sicherungsverwahrung stellt. Die Reformvorschläge gehen jedoch nicht weit genug. Sicherungsverwahrung darf – wenn überhaupt – künftig nur noch im Falle schwerer und schwerster Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung in Betracht kommen. Eine Verhängung von Sicherungsverwahrung etwa nach der Begehung von Vermögensdelikten ist abzulehnen.

2.2.1. In dem Gesetzentwurf wird der **Anwendungsbereich der originären Sicherungsverwahrung nur unzureichend beschränkt**. So sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor, dass die primäre Sicherungsverwahrung bei entsprechenden Vorverurteilungen auch dann anzuordnen ist, wenn jemand mindestens zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe wegen bestimmter schwerwiegender Vermögensdelikte verurteilt



wurde und ein Hang zu weiteren solchen Taten besteht, durch die ein schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Dies betrifft etwa Delikte wie bandenmäßigen Diebstahl oder Betrug.

2.2.2. Der Gesetzentwurf sieht weiter den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit Verzicht auf die (sichere) Feststellung eines Hangs des Täters zu erheblichen Straftaten vor; außerdem die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch für Ersttäter und die Verlagerung der Frist für die endgültige Anordnung an das Vollzugsende. Bei **Ersttätern** kann in der Tat eine hangbedingte Gefährlichkeit auch dann kaum festgestellt werden, wenn es sich um erhebliche Delikte handelt, deshalb ist es konsequent, auf dieses Erfordernis zu verzichten. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung in diesen Fällen aber ist verfehlt. Auch die mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verbundene Stigmatisierung und die dann repressive Handhabung des Vollzuges führen gerade nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer anschließenden Legalbewährung.

2.2.3. Besonders problematisch ist auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf **Jugendliche**. Eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung setzt voraus, dass infolge eines Hangs zu erheblichen Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit angenommen wird. Eine dafür notwendige zuverlässige Prognoseentscheidung über die zukünftige Gefährlichkeit des Täters aber ist weder bei Jugendlichen noch bei Heranwachsenden in hinreichendem Maße möglich.

2.2.4. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird ausdrücklich begrüßt**. Wenn schon die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention angesehen wird, so wird dies ohnehin aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit auch ausdrücklich für die nachträgliche Sicherungsverwahrung festgestellt werden, die keinerlei hinreichenden Kausalzusammenhang mehr zur Anlasstat aufweist.

2.2.5. Nicht akzeptabel ist jedoch, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Veränderungen im Recht der Sicherungsverwahrung nur für „Neufälle“ greifen zu lassen, also für Fälle, in denen die Anlasstat nach Inkrafttreten der Neuregelung begangen wird. Für vor Inkrafttreten der Neuregelung begangene Straftaten soll nach der **Übergangsregelung eines neuen Art. 316e EGStGB das alte Recht fortgelten**. Von einer Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf schwerwiegende Delikte müssen aber auch diejenigen Personen erfasst werden, die bereits heute, beispielsweise aufgrund von Vermögensdelikten, in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind oder werden sollen.

2.2.6. Hinzunehmen ist die Einführung einer neuen Weisung, die in eng begrenzten Fällen die **elektronische Aufenthaltsüberwachung** einer verurteilten Person ermöglicht (sog. Elektronische Fußfessel gemäß einer neuen Nr. 12 in § 68 b Abs. 1 Satz 1 StGB). Die



elektronische Fußfessel ist nicht geeignet, Straftaten zu verhindern, fraglich ist auch, ob sie bei ihrem Träger eine Hemmschwelle aufbauen kann, aber eventuell kann man so eine gewisse Beruhigung bei der Bevölkerung erreichen.

2.2.7. Besonders problematisch ist das erst in den zweiten gemeinsamen Eckpunkten von BMJ und BMI ausdrücklich als "Altfallregelung" angekündigte „**Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter**“ (ThUG). Verurteilte, die von der Rechtsprechung des EGMR betroffen sind, sollen durch eine Zivilkammer des Landgerichts mit drei Berufsrichtern untergebracht werden können,

- wenn zwei Gutachten externer Sachverständiger eine psychische Störung sowie die auf dieser Störung beruhende Gefahr belegen, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden,
- oder wenn die Begehung einer hinreichend konkretisierten potentiellen schweren Straftat droht.

Dieses **Gesetz verstößt aus Sicht der ASJ gegen die EMRK und gegen unsere Verfassung**. Die Bundesregierung hat vergeblich versucht, den Spielraum zu nutzen, der nach der Rechtsprechung des EGMR in den Fällen des **Art. 5 Abs. 1 S. 2 e der EMRK** zur Verfügung steht. Zwar ist dort von „psychisch Kranken“ die Rede. Gemeint sind aber Menschen mit Psychosen und ähnlich gravierenden Krankheiten – und nicht solche, die lediglich an einer psychischen Störung leiden.

Der **Begriff** der psychischen Störung wird im Gesetzentwurf **nicht wirklich definiert**, es erfolgt keine Abgrenzung zu den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen. Wenn die psychische Störung unterhalb der psychischen Krankheit des Art. 5 EMRK angesiedelt wird, ist die entsprechende Freiheitsentziehung **menschenrechtswidrig**, wird sie gleichgesetzt, ist das Gesetz **überflüssig**, weil es schon entsprechende Regelungen im Landesrecht gibt.

Hinzu kommt, dass in dem Verfahren, das zu der Entscheidung vom 17. Dezember 2009 führte, der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** auch diese Vorschrift als mögliche Rechtfertigung für den Freiheitsentzug geprüft hatte, da die Gutachten auf eine Persönlichkeitsstörung des Verurteilten hinwiesen. Dem Gericht reichte jedoch diese Regelung ausdrücklich nicht als Grund, die Freiheitsentziehung für menschenrechtskonform zu halten².

Die Unterbringung nach dem ThUG hat aus Sicht der ASJ den Charakter einer **reinen Gefahrenabwehrmaßnahme, der Bezug zur Anlasstat spielt allenfalls noch eine untergeordnete Rolle**. Der Bund aber hat in Bezug auf die sog. Altfälle lediglich die

² siehe auch die Stellungnahme des DBH-Fachverbands Seite 3 abrufbar unter www.asj.spd.de unter „Aktuelle Themen und Materialien“



Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG). Für **Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr** liegt die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich bei den Ländern. Hier kommt eine Abklärung im Wege des **Organstreitverfahrens** in Betracht. Ohnehin wird das ThUG nur wenige Personen aus der Gruppe der Altfälle erfassen und ist deshalb wohl kaum mehr als ein Placebo.

2.3. Reformvorschlag der ASJ zum Recht der Sicherungsverwahrung

Es ist der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen ein Anliegen, die Menschen in Deutschland vor schwerwiegenden Gewalt- und Sexualstraftaten möglichst effektiv zu schützen. Auch die Interessen der Opfer heutiger und zukünftiger Sicherungsverwahrter sind in angemessener Weise in die Planungen zu einer Reform der §§ 66 ff. StGB einzubeziehen. Gleichzeitig gilt es jedoch, fair, rechtsstaatlich und an den Maßgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet, auch denjenigen, die anderen großes Leid zugefügt haben, eine realistische Chance auf Wiedereingliederung zu geben.

2.3.1. Sicherungsverwahrung soll – wenn sie denn schon nicht ganz abgeschafft werden kann - **zukünftig generell nur noch unter aufschiebender Bedingung verhängt werden können**. Zu einem frühen, Lockerungen und sonstige Entlassungsvorbereitungen noch ermöglichenden Zeitpunkt deutlich vor Ablauf der Freiheitsstrafe müsste eine **fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit, die eine Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtfertigen kann, positiv festgestellt** werden. Im Sinne einer **Beweislastumkehr** müssten anders als bislang der Inhaftierte und sein Rechtsbeistand nicht mehr belegen, dass die im Urteil festgestellte Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Beurteilung nun nicht mehr vorliegt. Die originäre Sicherungsverwahrung würde so generell und in allen Fällen zu einer **aufschiebend bedingten Sicherungsverwahrung** (diese Bezeichnung wird hier bewusst in Abgrenzung zu der bisherigen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gewählt). Damit würde angemessener mit den äußerst problematischen Unsicherheiten bei Rückfallprognosen umgegangen. Ein hoher Prozentsatz der inhaftierten Personen verbleibt heute in der Sicherungsverwahrung, weil sie ihre Ungefährlichkeit nicht nachweisen können. Der Umfang von Ungewissheit und Fehleinschätzungen ist in diesem Bereich erschreckend hoch.

2.3.2. Diese aufschiebend bedingte Sicherungsverwahrung müsste **auf erhebliche Gewalt- und Sexualstraftaten begrenzt werden. Ersttäter und jugendliche Täter von Gewalt und Sexualdelikten** sind von der Verhängung der Sicherungsverwahrung **auszuschließen**.

2.3.3. Die bisherige **vorbehaltene sowie die nachträgliche Sicherungsverwahrung würden ersatzlos gestrichen**.



2.3.4. Vergleichbar mit **§ 106 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes** (vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Verurteilten unter 27 Jahren) müsste eine verbindliche Regelung vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen eine aufschiebend bedingte Sicherungsverwahrung angeordnet wird, die verhängte Strafe in einer **sozialtherapeutischen Anstalt** oder in einem sozialtherapeutisch ausgestalteten Teil einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen ist.

Mit einem solchen Regelwerk könnte zukünftig verhindert werden, dass – wie es heute häufig vorkommt – eine bereits im Urteil unbedingt verhängte Sicherungsverwahrung Resozialisierungsmaßnahmen während des Strafvollzugs erschwert und lähmt. Eine aufschiebend bedingte Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil müsste mit der Verpflichtung verbunden werden, während des Vollzuges durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine günstige Prognose zu schaffen.

2.3.5. In den so genannten Altfällen kann und muss eine nachhaltige Sicherheit mit den unter 1.4. dargelegten Maßnahmen erreicht werden. Deutschland darf insbesondere vor dem Hintergrund seiner problematischen Vergangenheit in der Zeit des Nationalsozialismus **kein Therapieunterbringungsgesetz** schaffen, das auch nur ansatzweise den Charakter von Vorbeugehaft hat.

3. Verbesserungen in der Vollzugspraxis

Die ASJ geht davon aus, dass ein sinnvoller Schutz vor weiteren Straftaten (die niemals vollständig ausgeschlossen werden können) effektiv dadurch erreicht werden kann, dass sinnvolle **Behandlung- und Resozialisierungsmaßnahmen bereits frühzeitig** in der Haft angeboten und auch tatsächlich realisiert werden. Inhaftierte müssen bereits zu Beginn des Freiheitsentzuges dazu motiviert werden, die Ursachen ihrer Straffälligkeit zu erkennen und aufzuarbeiten. Sie müssten darauf vorbereitet werden, Situationen, in denen sie wieder straffällig zu werden drohen, zu vermeiden und die unterstützten Perspektiven für ein Leben in der Legalität aufzubauen. Unerlässlich ist sowohl im Strafvollzug wie auch im Maßregelvollzug vom ersten Tag der Haft an eine konsequente Vorbereitung auf die zukünftige Entlassung. Neben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, vernünftigen Arbeitsangeboten und der Möglichkeit, soziale Kontakte außerhalb der Haftanstalt regelmäßig zu pflegen, sind **sozialtherapeutische Angebote** nicht nur für Sexualstraftäter, sondern auch für Gewalttäter (aber auch für alle anderen Inhaftierten!) flächendeckend vorzuhalten.



3.1. Besondere Einrichtungen für Sicherungsverwahrte

Es ist fraglich, ob eine Isolierung einer Gruppe von Menschen mit erheblichen Vorstrafen im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte wirklich vernünftig ist. Solange Sicherungsverwahrte innerhalb einer regulären Haftanstalt untergebracht sind, können sie an den dortigen Arbeits- Bildungs- und Freizeitangeboten teilnehmen. Sie sind zudem mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlicher Vergangenheit zusammen, was eine Resozialisierung eher fördert als die Konzentration von Verurteilten, die wegen gleichartiger Delikte einsitzen.

Vernünftiger als besondere Einrichtungen ausschließlich für Sicherungsverwahrte oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilte Personen (sogenannte **Long-Stay-Units**) erscheinen sozialtherapeutische Anstalten oder entsprechende Angebote innerhalb der normalen Vollzugsanstalten. Auch hier sind baulich ansprechende Zellentrate, überschaubare Wohngruppen und eine möglichst weitgehend an den Bedingungen der Freiheit orientierte Ausgestaltung realisierbar. Bei der Sicherungsverwahrung ist jede nachteilige Ausgestaltung der Lebensverhältnisse – soweit sie über den Sicherungszweck (Verwahrung) hinausgeht - unverhältnismäßig.

3.2. Behandlungsvollzug

Therapie, Behandlung und irgendwann dann auch **Vollzugslockerungen** gehören unabdingbar zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgeführt, dass auch Sicherungsverwahrte und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Personen stets die grundsätzliche Chance haben müssen, ihre Freiheit wiederzuerlangen.

Viele Sicherungsverwahrte wurden und werden, schon während ihrer vorangehenden Strafverbüßung, jahrzehntelang weitgehend lediglich weggesperrt und verwahrt. Es gab und gibt in der Sicherungsverwahrung kaum sinnvolle Therapieangebote und kaum eine vernünftige Vorbereitung auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit. Ein reiner Verwahrvollzug, in dem es keine Bereitschaft zur Inkaufnahme überschaubarer Risiken im Rahmen von Vollzugslockerungen gibt, führt aber nicht zu einer nachhaltigen Reduzierung möglicher Rückfalltaten. Zum überwiegenden Teil beruht die seit Jahren stetig ansteigende Zahl der Sicherungsverwahrten auf einer restriktiven Praxis bei der bedingten Entlassung. Die Verantwortlichen in der Justiz und im Strafvollzug sind eher bereit, „Falsch Positive“ hinzunehmen, als mutig Menschen zu entlassen, die eine günstigere Sozialprognose haben – eine Haltung, die man angesichts des Drucks der Öffentlichkeit verstehen, aber aus rechtsstaatlichen Gründen nicht akzeptieren kann.



3.3. Evaluation

Kriminalpolitik muss evidenzbasiert sein! Unabdingbar sind deshalb eine Evaluation aller jetzt anstehenden Maßnahmen und eine verstärkte Förderung von empirisch vergleichender Straf- und Maßregelvollzugsforschung. Hierzu gehört ein Zurverfügungstellen von nicht immer veröffentlichten Strafvollzugsdaten (z. B. bzgl. personeller Ausstattung der Vollzugsanstalten, Lockerungen etc.).

Schlussbemerkung

Die großen Probleme, die die Gesellschaft mit den zu entlassenden Sicherungsverwahrten hat, und die Probleme, die diese Menschen jetzt in Freiheit haben, sind letztlich **Resultat einer verfehlten Strafvollzugspraxis**. Stets wurden finanzielle und personelle Mittel für langes Wegsperrn bereitgestellt, nicht aber in hinreichender Weise für die eigentliche Sicherheit schaffende Resozialisierungsarbeit. Es ist zudem höchste Zeit, eine ernsthafte Entlassungsvorbereitung, ein gut durchdachtes Übergangsmanagement und längerfristige Nachsorgeangebote zu realisieren.

Wir müssen die Ängste der Bürgerinnen und Bürger vor den jetzt entlassenen Sicherungsverwahrten ernst nehmen und verantwortungsvoll mit diesen Ängsten umgehen. Das gelingt nicht durch die aussichtslose Suche nach rechtsstaatswidrigen Wegsperrmöglichkeiten, sondern nur durch eine weitsichtige, gemeinsame Arbeit an der Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten in die Gesellschaft und durch angemessene Führungsaufsichtsmaßnahmen.